



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 4. November 2008  
betreffend den Gemeinsamen Tarif 3b (GT 3b)**

Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten und am 11. November 2003 sowie am 4. Dezember 2006 und am 6. November 2007 verlängerten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, ReiseCars, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Eingabe vom 28. Mai 2008 haben die an diesem Tarif beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), SUIISA, Suissimage und Swisssperform unter Federführung der SUIISA der Schiedskommission den Antrag auf erneute Verlängerung des *GT 3b* um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2009 gestellt.
2. Die Verwertungsgesellschaften geben die Einnahmen aus dem *GT 3b* in den einzelnen Nutzungsbereichen in den letzten acht Jahren (in ganzen Frankenbeträgen) wie folgt an:

	<b>Bahnen</b>	<b>Schiffe</b>	<b>Flugzeuge</b>	<b>ReiseCars</b>	<b>Schausteller</b>	<b>RLW</b>
<b>2000</b>	2'954	6'665	192'436	215'081	53'703	11'116
<b>2001</b>	3'359	6'700	252'548	139'090	51'075	6'308
<b>2002</b>	3'156	6'700	109'166	106'295	54'585	6'307
<b>2003</b>	3'472	6'783	185'931	200'835	52'763	6'992
<b>2004</b>	3'567	6'783	194'991	147'429	49'427	8'119
<b>2005</b>	3'659	6'700	126'127	113'850	52'944	7'213
<b>2006</b>	3'597	6'700	118'803	212'743	67'651	5'402
<b>2007</b>	3'719	6'865	26'045	179'482	34'542	3'872

3. Zu den Verhandlungen wird von den Verwertungsgesellschaften ausgeführt, dass den massgebenden Nutzerverbänden (vgl. vorne S. 2) vorgeschlagen worden sei, den bestehenden *GT 3b* erneut um ein Jahr zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde wiederum damit begründet, dass zunächst das Verhandlungsergebnis betreffend einen neuen *GT 3a* abgewartet werden soll. Die folgenden Nutzerorganisationen stimmten diesem Vorschlag ausdrücklich zu (vgl. Gesuchsbeilage 5):
  - ASTAG, Car Tourisme Suisse
  - Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
  - Schausteller-Verband Schweiz
  - Schweizerische Bundesbahnen (SBB)
  - Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen (VSSU)
  - Vereinigte Schausteller-Verbände der Schweiz

Die anderen Verhandlungspartner haben sich gemäss Angaben der SUIISA nicht zum Verlängerungsvorschlag geäussert.

4. Bezüglich der Angemessenheit des *GT 3b* verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass alle Nutzerverbände, welche geantwortet haben, dem Verlängerungsvorschlag zustimmten. Ausserdem wird darauf verwiesen, dass die Tarifansätze seit 2001 unverändert geblieben sind und die Schiedskommission diese Ansätze mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigt hat.
5. Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2008 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des *GT 3b* eingesetzt und gleichzeitig wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 4. Juli 2008 zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 bestätigte der DUN auch im Namen der Schweizerischen Bundesbahnen die Zustimmung zur Verlängerung des *GT 3b* bis zum 31. Dezember 2009. Weitere Stellungnahmen gingen bei der Schiedskommission nicht ein.

6. In der Folge wurde die Tarifeingabe gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 17. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass die massgebenden Nutzerverbände und Unternehmen der beantragten Verlängerung des bisherigen *GT 3b* bis Ende 2009 ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben und die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da die unmittelbar vom *GT 3b* betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif somit entweder ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch gestützt

auf die Präsidialverfügung vom 15. August 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseccars, Reklamelautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des bestehenden *GT 3b* am 28. Mai 2008 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG mit den vom Tarif betroffenen Nutzerverbänden abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung der ausdrücklichen bzw. stillschweigenden Zustimmung der Tarifpartner zur vorgeschlagenen Tarifverlängerung sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ausserdem gilt es zu beachten, dass es sich hier um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs handelt, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigte und dessen

---

Anwendung offenbar zu keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Der bisherige *GT 3b* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2000 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe) wird bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

[...]



